



**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2024 (AB UBT 2024/052), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „praktischen Prüfungen“ durch das Wort „Kursabschlussprüfungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 13 erhält folgende neue Fassung:
„¹Durch Kursabschlussprüfungen soll die zu prüfende Person sportart- und bewegungsfeldspezifische didaktisch-methodische Kompetenzen durch Lehrversuche mit den Kursteilnehmenden in Microteaching-Format nachweisen. ²Die eigenen Könnensleistungen werden zudem durch sportart-, bzw. bewegungsfeldspezifische praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen und ggf. in Form eines Lerntagebuchs festgehalten. ³Kursabschlussprüfungen können einen zehnminütigen Regeltest/Kurzpräsentation umfassen. ⁴Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten und Bewegungsfeldern werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des

Semesters bekanntgegeben. ⁵Unbenotete Kursabschlussprüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁶Benotete Kursabschlussprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ⁷Über die Kursabschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁹Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die Kursabschlussprüfung. ¹⁰Abs. 8 Satz 6 gilt entsprechend.

- c) Nach Abs. 13 werden folgende neue Absätze 14 und 15 eingefügt; die bisherigen Absätze 14 und 15 werden zu Absätzen 16 und 17:
- (14) ¹Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Lernportfolio, research paper, Poster, Forschungsproposal, Reaktionspapier, Konzepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁴Der Beitrag ist in elektronischer Form als PDF und/oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. ⁵Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird der Beitrag mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (15) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.
3. Der Anhang I wird wie folgt geändert:
- a) Das Abkürzungsverzeichnis „Prü.-Art“ - Prüfungsform nach § 14 erhält einschließlich des Passus „Mit Schrägstrichen „/“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.“ folgende neue Fassung:

K:	Klausur
T:	Testat
HA bzw. H:	Hausarbeit / schriftliche Ausarbeitung
AB:	Arbeitsbericht
E:	Ergebnispräsentation

M bzw. mP:	mündliche Prüfung
P:	(Seminar)Vortrag
PF:	Portfolioprüfung
WE:	wissenschaftlicher Essay
Ü:	Übungsaufgabe
KAP:	Kursabschlussprüfung
B:	Beitrag
semA:	semesterbegleitende Aufgaben
MA:	Masterarbeit

Mit Schrägstrichen „/“ oder senkrechten Strichen „|“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Pluszeichen + oder Komma (,) definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.

x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.

() Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.

- b) Der Anhang I.1: Biologie erhält folgende neue Fassung:

Modulübersicht

Ken- nung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6	2
FW- B11-1	Humanbiologie	V 3 + Ü 1	PF: K + se- mA ^a	5	1
FW- B11-2	Evolutionsbiologie und Populationsge- netik	V 2	K	2	1
FW-B12	Verhaltensbiologie	V 2	K	3	1, 2
FW-B13	Spezialisierung 1	V 2, P/Ü 5	Die Prü- fungsleis- tung richtet sich nach	6	2

			dem ge- wählten Mo- dul		
FW-B14	Spezialisierung 2	V 2, S 2 + P/Ü 5	Die Prü- fungsleis- tung richtet sich nach dem ge- wählten Mo- dul	8	2
FW-B16	Vertiefung Biologie	V 2, S/Ü 2	Die Prü- fungsleis- tung richtet sich nach dem ge- wählten Mo- dul	5	1, 2
FD-B2-1	Fortgeschrittene Fachdidaktik Biologie 1	Ü 2 + 2, S/Ü 2	PF: P 2/7 + P 2/7 + semA 3/7	7	1, 2 ^d
FD-B2-2	Fortgeschrittene Fachdidaktik Biologie 2	S 2, Ü 2 + 2	PF: H 3/7 + P 2/7 + P 2/7	7	2 ^e
FD-B3	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studien- begleitendes fachdidaktisches Schul- praktikum Biologie	S 2 + P 4	H ^a	6	1, 2
FD-B4 ^c	Vertiefende Fachdidaktik Biologie	S 2 + P 4 ^c	PF ^a	6	1, 2
MaB ^b	Masterarbeit Biologie	-	MA	30	1 oder 2

Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Spezialisierung

Modul	Prüf.-Art	LP	Fach
Molekular-physiologisches Spezialisierungsmodul	semA 6/8 + P 2/8	8	2
Molekular-physiologisches Spezialisierungsmodul	semA	6	2

Einführung in evolutionäre und funktionelle Ökologie	semA 8/10 + (P H) 2/10	8	2
Einführung in evolutionäre und funktionelle Ökologie	semA	6	2

Gewählt werden können außerdem Wahlpflichtmodule aus dem Spezialisierungsbereich des B.Sc. Biologie; ein Wahlpflichtmodul kann jeweils nur auf eine Spezialisierung angerechnet werden, keine Doppelanrechnung.

Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefung

Modul	Prüf.-Art	LP	Fach
Molekular-physiologisches Spezialisierungsmodul	semA	5	1, 2
Einführung in evolutionäre und funktionelle Ökologie	semA	5	1, 2

Gewählt werden können außerdem Wahlpflichtmodule aus dem Spezialisierungsbereich des B.Sc. Biologie; ein Wahlpflichtmodul kann jeweils nur auf eine Spezialisierung angerechnet werden, keine Doppelanrechnung.

- a: unbenotet
- b: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften
- c: Wahlpflicht, falls nicht FD-B3, sondern FD-Modul mit dem studienbegleitenden Praktikum im anderen Fach.
Die im Wahlpflicht-Modul FD-B4 angebotenen Lehrveranstaltungsformen (S/Ü/P) und deren SWS können variieren.
- d: für Studierende mit Biologie als Zweitfach, wenn Erstfach Chemie ist
- e: für Studierende mit Biologie als Zweitfach, wenn Erstfach nicht Chemie ist

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen (H) haben bei einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen einen Umfang von maximal 30 Seiten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern maximal 20 Minuten.

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

- c) Der Anhang I.2: Chemie erhält folgende neue Fassung:

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V2 +P12	K M + AB	4 +8 ^a	2
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V2 +P12	K + AB	4 +8 ^a	2

FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V3+Ü2 +P6+S1	K M + AB	11	2
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V3+Ü1 +P12	K M + AB	5 +8 ^a	2 ^b
FW-LBC	Biochemie	V3+Ü1	K M	5	1, 2 ^b
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	S4	K M	3	1, 2
FD-C2-1	Fortgeschrittene Fachdidaktik Chemie 1	Ü 4, Ü 3	PF: P 2/7 + P 2/7 + semA 3/7	7	1, 2 ^f
FD-C2-2	Fortgeschrittene Fachdidaktik Chemie 2	S 2, Ü 4	PF: H 3/7 + P 2/7 + P 2/7	7	2 ^g
FD-C3	Unterrichtspraxis Chemie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie	S 2 + P 4	H ^d	6	1, 2
FD-C4 ^c	Vertiefende Fachdidaktik Chemie	S 2 + P 4 ^c	PF ^d	6	1, 2
MaC ^e	Masterarbeit Chemie	-	MA	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum

b: Wahlpflicht: eines der Module FW-LPC III oder FW-LBC muss gewählt werden.

c: Wahlpflicht, falls nicht FD-C3, sondern FD-Modul mit dem studienbegleitenden Praktikum im anderen Fach. Die im Wahlpflicht-Modul FD-C4 angebotenen Lehrveranstaltungsformen (S/Ü/P) und deren SWS können variieren.

d: unbenotet

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

f: für Studierende mit Chemie als Zweitfach, wenn Erstfach Biologie ist

g: für Studierende mit Chemie als Zweitfach, wenn Erstfach nicht Biologie ist

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar.

Schriftliche Ausarbeitungen (H) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

(Seminar)Vorträge (P) dauern maximal 20 Minuten.

d) Der Anhang I.3: Deutsch wird wie folgt geändert:

aa) Die Modulzeile

PM	Praktikumsmodul: Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar***	2	HA**	5	1,2
----	--	---	------	---	-----

wird durch folgende Modulzeile ersetzt:

PM	Praktikumsmodul: Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitseminar***	2	HA	5	1,2
----	---	---	----	---	-----

bb) Die Modulzeile

UP	Vertiefung unterrichtspraktischer Kompetenzen****	2	M/HA**	5	1,2
----	---	---	--------	---	-----

wird durch folgende Modulzeile ersetzt

UP	Vertiefung unterrichtspraktischer Kompetenzen****	2	HA	5	1,2
----	---	---	----	---	-----

cc) Die Modulzeile

EM FW *****	Examensmodul Fachwissenschaft (Neuere deutsche Literaturwissenschaft und wahlweise Germanistische Linguistik oder Germanistische Mediävistik)	4	M/HA**	8	1, 2
-------------	---	---	--------	---	------

wird durch folgende Modulzeilen ersetzt:

EM FW1	Examensmodul Fachwissenschaft 1	2	K**	4	1, 2
EM FW2	Examensmodul Fachwissenschaft 2	2	K**	4	1, 2

dd) Folgende Fußnote wird gestrichen:

***** Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, von denen eine wahlweise in der Germanistischen Linguistik oder der Germanischen Mediävistik (4 Leistungspunkte) und eine in der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (4 Leistungspunkte) durchgeführt wird.

e) Der Anhang I.4: Englisch wird wie folgt geändert:

- aa) Im Modul „PM FD“ wird in der Spalte „Prüf.-Art“ die Angabe „HA*“ durch die Angabe „E*“ ersetzt.
- bb) Im Modul „EM FD“ wird in der Spalte „Prüf.-Art“ die Angabe „P*“ durch die Angabe „E*“ ersetzt.
- cc) In den Angaben zu Dauer und Umfang von Prüfungen unter der Modultabelle mit Fußnoten wird der Passus „Im Praxismodul PM FD beträgt der Umfang der Hausarbeit 5000 Wörter (+/- 15%) und im Schulpraktikumsmodul SPM FD 2500 Wörter (+/- 15%).“ durch den Passus „Im Modul SPM FD Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung beträgt der Umfang der Hausarbeit 2500 Wörter (+/- 15%).“ und der Passus „Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen bemisst sich nach § 14 Abs. 6.“ durch den Passus „Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemessen sich nach § 14 Abs. 7.“.
- f) Der Anhang I.5: Geographie wird wie folgt geändert:

- aa) Die Modulzeile

PGGym3	Physische Geographie 3	V/S 2	K/M + P* + HA	3	2
--------	------------------------	-------	---------------	---	---

wird durch folgende Modulzeile ersetzt:

PGGym3	Physische Geographie 3	V/S 2	K/M/P* + HA	3	2
--------	------------------------	-------	-------------	---	---

- bb) Die Modulzeile

RG2	Regionale Geographie Große Geländeübung	– S 2 + mind. T 10	P*+ HA + E*	9	2
-----	--	-----------------------	-------------	---	---

wird durch folgende Modulzeile ersetzt:

RG2	Regionale Geographie Große Geländeübung	– S 2 + mind. T 10	P*+ HA* + E*	9	2
-----	--	-----------------------	--------------	---	---

- g) Der Anhang I.7: Informatik erhält folgende neue Fassung:

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-art	LP	Fach
INF 104	Bachelor-Seminar	S 2	P	5	2

INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	PF: (K / mP) + semA ***	8	2
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	PF: (K M) 9/10 + semA 1/10	5	2
INF 115	Software-Engineering	V 4 + Ü 2	PF: (K M) 9/10 + semA 1/10	8	2
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx* [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Mas- ter-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	Je nach ge- wähltem Modul	5	2
INF 117*****	Wissensbasierte Systeme	V 2 + Ü 1	PF: (K mP) 17/20 + semA 3/20	5	1
INF 218*****	Data Analysis and Deep Learning in Py- thon	V 2 + 2 Ü	PF: (K mP) 17/20 + semA 3/20	5	1
INF 221*****	Reinforcement Learning for Scientists and Engineers	V 2 + Ü 2	K H P	5	1
INF 316*****	Mustererkennung	V 2 + Ü 1	PF: (K mP) 17/20 + semA 3/20	5	1

INF 2xx/ 3xx	Vertiefungsmodul/ Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx*/*****	V 4 + Ü 2	je nach ge- wähltem Modul	8	1
LAI 311	Informatische Inhalte unter didakti- schen Aspekten	(V 2 + Ü 1)/ S 2 + S 1	mP K	5	1,2
LAI 305	Unterrichtspraxis Informatik C**	P 3 + (S 2 + P4)/S 3	P***	8	1,2
LAI 935	Masterarbeit****		MA	30	1,2

* Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind bzw. bereits gewählt wurden.

** Das Modul besteht aus dem von der LPO I geforderten „Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht“ und für den Fall, dass das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in Informatik abgeleistet wird, aus eben diesem Praktikum und einem Begleitseminar. Wird das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nicht in Informatik abgeleistet ist innerhalb von LAI 305 ein unterrichtspraktisches Seminar abzuleisten.

*** unbenotet

**** Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

***** Anstelle eines Wahlpflichtmoduls aus INF 2xx/3xx mit 8 LP können für Fach 1 auch zwei Module aus INF2xx/3xx mit je 5 LP belegt werden. Aus den Noten der Modulprüfungen dieser beiden Module wird eine Gesamtnote als ihr arithmetisches Mittel errechnet. Dieser Wert wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten, als ein Modulprüfungsergebnis erfasst und mit 8 Leistungspunkten angerechnet.

***** Ein Modul aus INF 117, INF 218, INF 221 und INF 316 ist zu wählen.

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (mP) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern 45 Minuten.

Der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

- h) Der Anhang I.10: Sport erhält vor „Hinweis“ (die Ausführungen unter „Hinweis:“ bleiben unverändert) folgende neue Fassung:

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V/Ü1 V2 S2	E+ K+ PF	9	2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz im Spielen in und mit Regelstrukturen 2	S8	4 x KAP*	8	2
FW-UIL	Unterrichtskompetenz im „Laufen, Springen, Werfen / Leichtathletik	S4	2 x KAP*	5	2
FW-UIS	Unterrichtskompetenz im „Sich im Wasser bewegen / Schwimmen	S4	2 x KAP*	5	2
FW-ASW	Angewandte Sportwissenschaft	V/Ü2 S1 S2	PF*+ semA*+ HA*	8	1,2
FD-B	Lehrerfahrung sammeln	S4	PF+PF*	7	1,2
FD-C.1***	Lehrerfahrung verfeinern im studienbegleitenden Praktikum	S6	PF*	6	1,2
FD-C.2***	Lehrerfahrung verfeinern im fachdidaktischen Vertiefungsprojekt	S6	PF*	6	1,2
MaSpo**	Masterarbeit Sport	-	MA	30	1 oder 2

* unbenotet

** Wahlpflicht mit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

*** Studierende wählen FD-C.1 oder FD-C.2

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 1 (Hausarbeit als Poster) und 25 (Hausarbeit als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an Kursabschlussprüfungen (KAP) bemessen sich nach § 14 Abs. 13.

Die Anforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemessen sich nach § 14 Abs. 7.

Die Anforderungen an semesterbegleitende Aufgaben (semA) bemessen sich nach § 14 Abs. 16.

- i) Der Anhang I.12: Erziehungswissenschaften erhält folgende neue Fassung:

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-art	LP
EWS C ^a	Psychologie des Lehrens und Lernens und Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters	4 oder 6	K (+ semA Ü)	5 oder 7
EWS D ^a	Differentielle Psychologie, Diagnostik und Evaluation und Sozialpsychologie	4 oder 6	K (+ semA Ü))	5 oder 7
EWS E	Vertiefung in Allgemeine Pädagogik	4	semA + Ü	5
EWS F	Schultheorie und pädagogische Professionalität	4	Ü + M K	4
EWS MA ^b	Masterarbeit Erziehungswissenschaften		MA	30

a: Eines der Module EWS C und EWS D ist mit 4 SWS, 5 LP und der Prüfungsform „K“ zu absolvieren, das andere mit 6 SWS, 7 LP und der Prüfungsform „K + (semA | Ü)“.

b: Wahlpflicht mit Masterarbeit in Fach 1 oder Fach 2

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 Minuten.

Die Form und der Umfang von semesterbegleitenden Aufgaben (semA) und Übungsaufgaben (Ü) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

§ 2

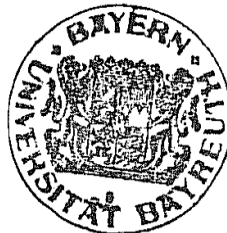
¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft. ²Die Anhänge I.1 Biologie, 1.2 Chemie, 1.3 Deutsch, I.4, 1.5 Geographie, 1.7 Informatik und I.12 Erziehungswissenschaftliche Module gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die Studierenden, die das Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben, gestalten ihr Studium in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Geographie, Informatik und

Erziehungswissenschaften nach den Anhängen Anhänge I.1 Biologie, 1.2 Chemie, 1.3 Deutsch, 1.5 Geographie, 1.7 Informatik und I.12 Erziehungswissenschaftliche Module der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2024 (AB UBT 2024/052); auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ³Der Anhang I.10 Sport gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ⁴Die Studierenden, die das Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben, gestalten ihr Studium im Fach Sport nach dem Anhang I.10: Sport der bisher für sie für den konsekutiven Masterstudiengang geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und 23. Juli 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2026, Az. A 3367 - I/7.

Bayreuth, 20. Mai 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Leible', is written over a faint, larger signature in black ink.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2026 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2026.